

WEISUNG

FIRST-RESPONDER

DER FEUERWEHR

30.21 - 2018
1. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZLICHES	3
2	VORAUSSETZUNGEN	3
3	FACHTECHNISCHE ZUSTÄNDIGKEIT	3
4	AUFGABE	3
5	BEDINGUNGEN	4
5.1	Aufgebot	4
5.1.1	"Basic"	4
5.1.2	"Advanced"	4
5.1.3	Grundsätze zum Aufgebot	4
5.2	Einsatz	4
5.3	Ausbildung	4
5.4	Fahrzeug und Material	5
5.5	Einsatzbesprechung und Nachbetreuung der FRF	5
5.6	Datenerhebung	5
6	EIGENSCHUTZ	5
7	KOSTEN	5
8	INKRAFTTRETEN	6

Gestützt auf die §§ 16a und 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) und § 44 Abs. 2 - 4 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) und § 30 der Verordnung über das Rettungswesen (LS 813.31)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZLICHES

1 Diese Weisung gilt für Gemeinden, welche First Responder der Feuerwehr (FRF)-Dienstleistungen anbieten.

2 VORAUSSETZUNGEN

1 Grundsätzlich können die Gemeinden die Feuerwehren für FRF im Sinne einer Dienstleistung einsetzen. Der Einsatz für die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die FRF bilden eine Ergänzung zum Rettungsdienst (RD) im Sinne von institutionellen First Respondern. Die ausrückenden FRF müssen Mitglied der örtlichen Feuerwehr sein und einen von der GVZ durchgeführten Feuerwehr-Grundkurs absolviert haben.

2 Voraussetzung für die Bildung der FRF ist ein entsprechender Beschluss bzw. eine Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde, wovon Kopien an die GVZ, den zuständigen Statthalter sowie an den betroffenen RD (Verantwortlichkeiten) zu senden ist.

3 Die Bildung einer FRF-Einheit ist frühzeitig mit dem zuständigen Rettungsdienst zu besprechen. Ebenfalls muss die Einsatzleitzentrale mindestens drei Monate im Voraus informiert werden, damit die erforderlichen Alarmierungsdispositive angepasst werden können.

3 FACHTECHNISCHE ZUSTÄNDIGKEIT

1 Die fachtechnische Zuständigkeit über die FRF obliegt jeweils dem in der Gemeinde zuständigen RD. Dieser ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der FRF.

4 AUFGABE

1 Die FRF leisten den Ersteinsatz für die Sicherstellung der lebensrettenden Sofortmassnahmen von Personen bis der RD vor Ort eintrifft.

5 BEDINGUNGEN

1 Es gelten die durch die kantonalen Rettungsdienste und deren ärztliche Leitungen einheitlich festgelegten medizinischen Indikationen.

5.1 Aufgebot

1 Die FRF werden bei folgenden Einsatzarten aufgeboden:

5.1.1 "Basic"

- Herz-/Kreislaufstillstand oder drohender Stillstand
- Atemstillstand (agonale Atmung)
- Ertrinkungsunfall
- Trauma Stromunfall

5.1.2 "Advanced"

- Atemnot schwer
- Bewusstlosigkeit

5.1.3 Grundsätze zum Aufgebot

- 1 Das Aufgebot erfolgt durch die Einsatzleitzentrale (ELZ).
- 2 Das Aufgebot der FRF erfolgt mittels Pager der Feuerwehr und SMS von der ELZ.
- 3 Mit dem Aufgebot der FRF erfolgt das gleichzeitige Aufgebot des RD.
- 4 Die FRF müssen in der Administrations-Software der GVZ, erfasst sein.

5.2 Einsatz

- 1 Die Gemeinde gewährleistet eine 24-Stunden-Verfügbarkeit der FRF.
- 2 Die Leistungsvorgabe beträgt max. 8 Minuten ab Alarmierung der FRF bis zum Eintreffen beim Patienten in dicht besiedeltem Gebiet. Diese Leistungsnorm muss in 90% aller Einsätze gewährleistet werden. Es rücken mind. 2 Mitglieder des FRF mit entsprechendem Ausbildungsstand in Dienstkleidung der Feuerwehr zum Patienten aus.
- 3 Die Fahrt mit dem Sanitäts- oder anderem Fahrzeug der Feuerwehr zum Patienten ist mit Sondersignal zugelassen (dringliche Fahrt).
- 4 Die FRF unterstützt den RD, wenn dieser schon vor Ort ist. Ein Patiententransport erfolgt immer durch den RD.

5.3 Ausbildung

- 1 Der Rettungsdienst schult die von den Gemeinden seines Einsatzgebietes bezeichneten First-Responder für Herz-Kreislauf-Einsätze:
 - CPR (Herz-/Lungenwiederbelebung)
 - AED-Kurs nach SRC-Richtlinien (Swiss Resuscitation Council)

5.4 Fahrzeug und Material

- 1 Sanitäts- oder anderes Fahrzeug der Feuerwehr mit Sondersignal
- 2 Beatmungshilfen, AED-Gerät sowie Erste Hilfe-Ausrüstung aus dem Materialbestand der Ortsfeuerwehr

5.5 Einsatzbesprechung und Nachbetreuung der FRF

- 1 Nach jedem Einsatz findet eine Besprechung und Nachbetreuung der FRF durch den RD und/oder das Kommando der Feuerwehr statt. Dazu gehören Informationen über Patientenzustand und Verlauf unter Berücksichtigung des Daten- und Patientenschutzes. Ebenso ist eine Nachbetreuung der FRF, z. B. durch ein Care-Team, sicherzustellen.

5.6 Datenerhebung

- 1 Auswertung der AED-Daten durch RD hat innerhalb von max. 48 Std. zu erfolgen; ebenso die Rückgabe des AED-Gerätes an die jeweilige Feuerwehr. Zur Sicherstellung möglicher Einsätze ist während der Datenauswertung durch den RD der Feuerwehr ein Ersatzgerät abzugeben (gleiches Modell wie die Ortsfeuerwehr verwendet).
- 2 Für das Festhalten und Protokollieren aller einsatzrelevanten Daten ist der zuständige RD verantwortlich.

6 EIGENSCHUTZ

- 1 Als Eigenschutz wird die Hepatitis-Impfung empfohlen.

7 KOSTEN

- 1 Die Kosten der FRF für die Organisation, Ausbildung, und Ausrüstung gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2 Die Einsatzkosten können dem Hilfeleistungsempfänger weiter verrechnet werden. Hilfreich ist es, in die Rechnung die folgenden Hinweise auf die Übernahme der Rettungskosten durch die Krankenkasse/Unfallversicherung aufzunehmen:
- 3 Bei Krankheitsfällen: Art. 27 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (LS 832.112.31)

Art. 27 Beitrag an die Rettungskosten

Die Versicherung übernimmt für Rettungen in der Schweiz 50 Prozent der Rettungskosten. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von 5000 Franken übernommen.

4 Bei Unfällen: Art. 13 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes UVG (LS 832.20)

Art. 13 Reise-, Transport- und Rettungskosten

¹ Die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten werden vergütet.

8 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Weisung vom 1. Januar 2009 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.